# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 18.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Kosten-Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

#### § 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4 Rechtbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch zehn Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sein denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruhen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b. Besuch von Schulen
    - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit
  - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  - 5. Amthandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
  - 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abschnitt 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - 2. Telegrafen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem in Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinde) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  - 2. wird die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten Sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 18.11.2010

Becker Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr(Euro)
Α	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch	
	Ablichtung hergestellt je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	2,00
1.2	im Format DIN A 4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften	
	wie z. Bsp. Fremdsprachliche oder wissenschaftliche	
	Texte oder Tabellen	3,00-33,00
2	Fatalonian Liebtraugen und Drugte	
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	0.00
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3	in größeren Formaten je Seite	13,00
	ab 10 Seiten je Seite	6,00
	ab 50 Seiten je Seite	3,00
	ab 100 Seiten je Seite	1,50
2.2	Tatakanian farbir	
2.2.1	Fotokopien farbig	2.00
2.2.1	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
J.	und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen,	
0.1.1	Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstausfertigung	3,60
3.1.1.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60-20,50
3.3	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	0,00 20,00
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen	
J	Zeugnissen auf Antrag	3,00-66,50
3.2.2	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur	3,00 00,00
J.Z.Z	Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,70
	- 1.15. Garage M. F. Garage (Eaglandard) Jo Oriente	7,7.0
4	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen	

	außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,15-69,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	1,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,15-133,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besonderen Ermittlungen beantwortet werden kann	6,15-41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-	
504	oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00-133,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00-204,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00-511,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,15
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
6.	Abgaba van Drugkatüakan und ähnlichen	
6.2	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirkverzeichnisse und dergleichen für jede	0,15
6.3	angefangene Seite jedoch mindestens Stadtpläne bis zur Größe	1,00
6.3.1	1:5000	10,00
6.3.2	1:10000	2,60
6.3.3	1:15000	1,50
6.3.4	1:25000	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages	
	and the second s	

	oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Brivetnersenen	
	oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen	
	zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die	
	Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach	0.00.00.00
	Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00-23,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht	
	näher bestimmt werden können und die mit einem	
	erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene	9,00-23,00
	halbe Arbeitsstunde	0,00 20,00
B Bes	ondere Verwaltungskosten	
		1
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen	
	Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
9.1.1	bis 5.000 Euro	2,60
9.1.2	5.000-10.000 Euro	5,00
9.1.3	10.000-25.000 Euro	8,00
9.1.4	25.000-50.000 Euro	10,00
9.1.5	50.000-125.000 Euro	13,00
9.1.6	125.000-250.000 Euro	15,00
9.1.7	250.000-500.000 Euro	20,00
9.1.8	über 500.000 Euro	31,00
9.1.0	uber 300.000 Euro	31,00
9.2	Abgabe von Bauleitplänen	
9.2.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
9.2.2	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
9.2.3	1,0 m <sup>2</sup>	4,00
9.2.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
	3.00 1,0 1.1	-,
9.3	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,50
9.4	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die	
	Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen,	
	Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je	
	angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	
	einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von	
	der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende	
	Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die	
	Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der	9,00-23,00
	Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	
9.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,	
	Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je	
	angefangene halbe Stunde	9,00-23,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von	
	der vorhergehende Baustelle (Soweit die vorhergehende	
	Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die	
	Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der	
	Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen).	9,00-23,00
9.6	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	
9.6	, ,	
9.6	nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00-23,00
9.6		9,00-23,00
	nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastung- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	9,00-23,00

	Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.7.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden,	
	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	
	oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.7.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.8	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von	
	Grundpfandrechten Dritter	
9.8.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden,	
	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.8.2	für jede weitern angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.9	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-,	
	Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die	
	nicht unter Tarifnummer 9.6 und 9.7 fallen	10,00-51,00
9.10	Ausstellung eines Zeugnisses über das nicht bestehen bzw.	
	die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	
	nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauBG	5,00-28,00
10	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
10.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für	2,00
10.5	jedes Jahr	2,50